

Häusliche Gewalt: Erkennen, ansprechen, dokumentieren und weitervermitteln

Viele Menschen erleben in ihrem Alltag psychische, physische oder sexualisierte Gewalt, ca. ein Drittel der Opfer nimmt Kontakt zu Gesundheitseinrichtungen auf. Eine erhöhte Sensibilisierung des medizinischen Personals ist notwendig, damit Gewalt erkannt wird.

Dieses Infoblatt soll zur Hilfestellung bei der Erkennung, Versorgung und Weitervermittlung von Gewaltopfern dienen. Wichtig ist, dass jeder Schritt mit den Betroffenen besprochen und gerichtstauglich dokumentiert wird (https://toolbox-opferschutz.at/Untersuchen_Dokumentieren).

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://toolbox-opferschutz.at> sowie <https://www.aekkt.at/>

Ist die betroffene Person **minderjährig**, finden sich spezifische Informationen zum Thema unter: <https://www.oegkim.at/angebot-der-gesellschaft/gewalt-bei-kindern-und-jugendlichen/>

Verdacht erkennen und ansprechen

Erkennen

Hinweise können z. B. sein: widersprüchliche Angaben zu Verletzungen, schlechte psychische Verfassung, situativ auffälliges Verhalten, wiederholte Verletzungen ähnlicher Art; chronische Beschwerden, die keine offensichtlichen physischen Ursachen haben (weitere Informationen: <https://toolbox-opferschutz.at/Erkennen>)

Ansprechen

- » „Verletzungen, wie Sie sie haben, stehen oft in Verbindung mit Gewalt.“
- » „Kann es sein, dass jemand Sie verletzt hat?“
- » „Brauchen Sie Hilfe? Wenn Sie wollen, können wir Sie unterstützen.“
- » „Ich habe den Eindruck, dass Sie sich in den letzten Monaten verändert haben, Sie wirken [...]“

(weitere Informationen: <https://toolbox-opferschutz.at/Gesprachsfuehrung>)

bei Verneinung: noch einmal Sorge zum Ausdruck bringen, Gesprächsangebot aufrechterhalten und Informationsmaterial zu Hilfsangeboten aushändigen

Klärung der akuten Gefährdungssituation

- » Ist eine Anzeige bei der Polizei bzw. ein Betretungs- und Annäherungsverbot vorhanden? Wird das Verbot eingehalten?
- » Klärung der Sicherheit von Kindern (Gefährdungsmeldung bei Kinder- und Jugendhilfe)
- » Klärung der Sicherheit von nicht entscheidungsfähigen Personen, z. B. bei Demenz (Erwachsenenschutz/Bezirkshauptmannschaft, Magistrat)

(weitere Informationen: https://toolbox-opferschutz.at/Abklaerung_Gefaehrdungslage, Kontakte siehe **Weitervermitteln**)

Klärung der Anzeigepflicht

Anzeigepflicht besteht in Österreich nach dem Gewaltschutzgesetz 2019 bei (Auszug aus dem Ärztegesetz siehe Seite 3)

- » schwerer Körperverletzung, Tod,
- » Vergewaltigung,
- » Misshandlung, Quälen, Vernachlässigung oder sexuellem „Missbrauch“ bei besonders schützenswerten Personen (z. B. Minderjährige, Menschen mit Beeinträchtigung, pflegebedürftige Menschen).

Eine Unterlassung ist nur in Ausnahmefällen möglich (v. a. Veto von Volljährigen, Schutz Vertrauensverhältnis; nicht aber bei akuter Gefahr). (weitere Informationen: https://toolbox-opferschutz.at/Anzeige_und_Meldepflichten)

Weiteres Vorgehen

A: Behandlung, Abklärung bzw. forensische Spurensicherung im Krankenhaus

- » **Dokumentation in Krankenakte** (inkl. gesetzter Maßnahmen)
- » rasche Überweisung/Einweisung in ein Krankenhaus (Zeitfenster für Spurensicherung beachten! z. B. bei Verdacht auf K.O.-Mittel)
- » Transport (Rettung!) organisieren und vorherige telefonische Ankündigung im Krankenhaus
- » Übermittlung der erfassten Anamnese (wörtliche Schilderung des Ereignisses durch betroffene Person) an das Krankenhaus

B: Versorgung in der Praxis

- » Person über Verschwiegenheits- und Anzeigepflicht sowie ihre Möglichkeiten, Rechte und die Vorteile einer Anzeige (unabhängig von Anzeigepflicht) informieren (weitere Informationen: <https://toolbox-opferschutz.at/informieren>)
- » Untersuchen und Befunde gerichtsverwertbar dokumentieren (weitere Informationen: https://toolbox-opferschutz.at/Untersuchen_Dokumentieren)
- » Person informieren, dass Spuren wie Kleidung, Slipeinlage, Tampon etc. trocken in einem Papiersack gelagert werden sollten (keinen Plastiksack verwenden!) (weitere Informationen: <https://toolbox-opferschutz.at/Spurensicherung>)
- » Entscheidungen klären und respektieren, **Dokumentation in Krankenakte**
- » Kontakt zu Vertrauensperson herstellen (wenn von Patient:in gewünscht)
- » Kontrolltermin anbieten/vereinbaren

Weitervermitteln

- » Kontakt zu externen Hilfseinrichtungen anbieten (ggf. Kontakt herstellen, Termin vereinbaren, Informationsmaterial zu Gewaltschutz und regionalen Anlaufstellen aushändigen)

Regionale Anlaufstellen

- » Notfallnummern (24/7 erreichbar):
 - » Polizei: **133**
 - » Rettung: **144**
 - » Euro-Notruf: **112**
 - » Frauenhelpline: **0800 222 555** (fallbezogene Rücksprachen möglich)
 - » Männerinfo: **0800 400 777**
 - » Opfer-Notruf (Weißer Ring): **0800 112 112** (Mo-Fr, 8-20 Uhr; v.a. bei Gewalt durch fremde Person)
- » Gewaltschutzzentrum: <https://www.gsz-ktn.at/kontakt>
- » Frauenhaus: <https://www.hilfsangebote-bei-gewalt-gegen-frauen.at/hilfsangebote>
- » Kinder- und Jugendhilfe: <https://kinderschutz.ktn.gv.at/infos-hilfe>
- » weitere Opferschutzeinrichtungen und Beratungsmöglichkeiten in Kärnten unter <https://www.hilfsangebote-bei-gewalt-gegen-frauen.at/hilfsangebote.html>



Dieser Leitfaden wurde im Rahmen des Projekts „Gewaltschutz im Gesundheitswesen“ in einer eigens dafür eingerichteten Arbeitsgruppe bestehend aus Expertinnen und Experten des Fachbeirats und unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte (Österreichische Ärztekammer), des Dachverbandes der Opferschutzgruppen im Gesundheits- und Sozialbereich, der Österreichischen Gesellschaft für Kinderschutz-Medizin sowie der Österreichischen Gesundheitskasse erarbeitet.

© Gesundheit Österreich GmbH 2023, abrufbar unter: <https://toolbox-opferschutz.at/>

Auszug aus § 54 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG, § 54)

(4) Die Ärztin/der Arzt ist zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung

1. der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde oder
2. Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder
3. nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind.

(5) Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 4 besteht nicht, wenn

1. die Anzeige dem ausdrücklichen Willen der volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Patientin/des volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Patienten widersprechen würde, sofern keine unmittelbare Gefahr für diese/diesen oder eine andere Person besteht und die klinisch-forensischen Spuren ärztlich gesichert sind, oder
2. die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht, oder
3. die Ärztin/der Arzt, die ihre/der seine berufliche Tätigkeit im Dienstverhältnis ausübt, eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber erstattet hat und durch diesen eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgt ist.

(6) Weiters kann in Fällen des Abs. 4 Z 2 die Anzeige unterbleiben, wenn sich der Verdacht gegen einen Angehörigen (§ 72 StGB) richtet, sofern dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert und eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt. In den Fällen einer vorsätzlich begangenen schweren Körperverletzung hat die Ärztin/der Arzt auf bestehende Opferschutzeinrichtungen hinzuweisen.